

1318 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**22. 10. 1974****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBI. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 372/1970 und 493/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 7 hat zu entfallen.
2. Nach dem § 6 sind die folgenden §§ 7 bis 12 anzufügen:

„§ 7. (1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralölsteuervergütung von S 1'33 je Liter zu leisten.

(2) Die Bundesmineralölsteuervergütung (Abs. 1) ist für einen Mineralölverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten, die, soweit es sich nicht um Erwerbsgartenbaubetriebe, Erwerbsobstbaubetriebe, Erwerbsweinbaubetriebe und Betriebe mit Sonderkulturen handelt, eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens einem Hektar aufweisen und bei denen bei der jeweils letzten Erhebung auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBI. Nr. 91, für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung eine selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche zu Recht erfaßt wurde und zur Bearbeitung dieser Fläche regelmäßig eine der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen verwendet wird (begünstigte Betriebe). Der Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung besteht für jedes Kalenderjahr, in dem eine solche Verwendung stattfindet. Er steht demjenigen zu, welcher den Betrieb am Beginn des Kalenderjahres bewirtschaftet hat; im Falle einer gleichzeitigen Bewirtschaftung zu diesem

Zeitpunkt durch mehrere Personen steht diesen der Anspruch gemeinsam zur ungeteilten Hand zu.

(3) Begünstigt ist der Mineralölverbrauch zum Antrieb von Traktoren mit mehr als 6 PS, Mottorkarren, Motorhaken, Motormähern, anderen selbstfahrenden Maschinen, Motorspritzgeräten, Motorsprühgeräten und Motorstäubegeräten, die betriebsfähig sind und zur Gänze oder überwiegend in der Landwirtschaft benutzt werden. Als begünstigter Treibstoffverbrauch gilt die Mineralölmenge, welche sich aus dem nach § 8 Abs. 2 geschätzten Durchschnittsverbrauch für die zuletzt erfaßte Fläche (Abs. 2), abzüglich darin enthaltener Almflächen, Hutweiden, Bergmähdern und unproduktiver Flächen, ergibt. Der auf eine bestimmte Fläche entfallende Vergütungsbetrag steht für jedes Kalenderjahr nur einmal zu.

§ 8. (1) Zur Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Bewirtschafter, ihrer Nutzflächen und der zu deren Bearbeitung verwendeten Maschinen für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 jährliche statistische Erhebungen anzurufen. Hierbei haben die auskunftspflichtigen Personen die zu erfassenden Umstände offenzulegen. Die erhobenen Daten sind der Bundesmineralölsteuervergütung für den begünstigten Treibstoffverbrauch in dem Kalenderjahr zugrunde zu legen, das auf den Erhebungsstichtag folgt. Sie sind so rasch wie möglich den Landwirtschaftskammern zugänglich zu machen. Die mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1974, BGBI. Nr. 251, mit dem Stichtag 3. Juni 1974 angeordnete Erhebung gilt als Erhebung für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Mineralölmengen zu schätzen, die bei der zweckentsprechenden Bear-

beitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit den im § 7 Abs. 3 aufgezählten Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden; Unterscheidungen nach Kulturarten und nach der Art der hauptsächlich verwendeten Maschinen sind zulässig. Unter Zugrundelegung des geschätzten Durchschnittsverbrauches ist durch Verordnung zu bestimmen, für welche Mineralölmengen je Hektar, erforderlichenfalls nach Kulturarten und der Art der verwendeten Maschinen aufgegliedert, eine Bundesmineralölsteuervergütung geleistet wird.

(3) Die Ermittlung des im Einzelfall begünstigten Treibstoffverbrauches und der Vergütungsbeträge, welche auf die einzelnen begünstigten Betriebe entfallen, obliegt der Landwirtschaftskammer für das Bundesland, in welchem der Betrieb gelegen ist. Die Landwirtschaftskammern haben die ermittelten Treibstoffmengen und Vergütungsbeträge sowie die Namen und Anschriften der Personen, denen die Vergütungsbeträge zu stehen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen und diesem auf Verlangen alle ihre Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Bundesmineralölsteuervergütung von Bedeutung sind. Die Auszahlung der Vergütungsbeträge obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9. (1) Landwirtschaftliche Betriebe, welche bei der im § 8 Abs. 1 angeführten Erhebung mit Stichtag 3. Juni 1974 nicht erfaßt wurden, bei denen aber sonst die Voraussetzungen für die Leistung einer Bundesmineralölsteuervergütung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vorliegen, gelten, wenn dies von demjenigen, welcher den Betrieb im Zeitpunkt des Inkrafttretens bewirtschaftet, binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten angezeigt wird, als begünstigte Betriebe im Sinne des § 7 Abs. 2.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen landwirtschaftlichen Betrieb, welcher bei der im § 8 Abs. 1 angeführten Erhebung mit Stichtag 3. Juni 1974 erfaßt wurde, bewirtschaftet und die Bewirtschaftung erst nach diesem Stichtag übernommen hat oder wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes, der mit diesem Stichtag erfaßt wurde, nach demselben aber noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgegeben hat, hat dies binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten anzugeben.

(3) Wer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art übernimmt oder aufgibt, hat dies binnen einem Monat nach der Übernahme oder Aufgabe anzugeben.

(4) Wird die nach Abs. 2 oder 3 vorgeschriebene Anzeige der Übernahme der Bewirtschaftung nicht fristgerecht erstattet, so steht dem Übernehmer ein Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung nicht vor dem Ende des Kalenderjahres zu, in dem die Anzeige nachgeholt wird.

(5) Besteht für einen begünstigten Betrieb für ein bestimmtes Kalenderjahr kein Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung, so ist dies von demjenigen, welcher ihn im Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen sind, bewirtschaftet hat, binnen einem Monat nach dem Wegfall anzugeben, es sei denn, daß bereits eine Anzeige nach Abs. 2 oder 3 zu erstatten war.

(6) Die nach Abs. 1, 2, 3 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen sind bei der Landwirtschaftskammer (§ 8 Abs. 3) zu erstatten. Die Anzeigen können auch mündlich sowie dadurch erstattet werden, daß die anzugebenden Umstände bei einer statistischen Erhebung (§ 8 Abs. 1) angegeben werden.

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die im Einzelfall zustehende Bundesmineralölsteuervergütung mit Bescheid festzusetzen:

- Auf Antrag einer Person, die Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung erhebt, welche an sie -trotz ausdrücklichen Verlangens nicht oder nicht in der verlangten Höhe geleistet wurde, oder
- von Amts wegen, sobald ihm bekannt wird, daß eine Bundesmineralölsteuervergütung zu Unrecht oder an eine Person geleistet wurde, die darauf keinen Anspruch hat, und der zu Unrecht geleistete Vergütungsbetrag nicht fristgerecht zurückgezahlt wird (Abs. 3).

(2) Der Antrag nach Abs. 1 lit. a ist erst nach Ablauf des Kalenderjahres zulässig, auf welches sich der Anspruch bezieht, und ist bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu stellen.

(3) Bundesmineralölsteuerbeträge, die zu Unrecht oder die an eine Person vergütet wurden, welche darauf keinen Anspruch hat, sind vom Empfänger binnen einem Monat nach Erhalt bei der Landwirtschaftskammer zu melden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zurückzuzahlen. Wird dem Empfänger erst nach Erhalt eines Vergütungsbetrages bekannt, daß ihm dieser nicht oder nicht zur Gänze zusteht, so hat er die Meldung und Rückzahlung binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden dieses Umstandes vorzunehmen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist bei der Besorgung der Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 11. Für Gasöl der Nr. 27.10 D des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist von der entrichteten Bundesmineralölsteuer auf Antrag der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von 156 S für 100 kg Eigengewicht zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen.

§ 12. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 7 und 8 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 9 und 10 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 12 des Bundesmineralölsteuergesetzes in der Fassung des Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen

Dem Bundesmineralölsteuergesetz, dessen geltender Wortlaut aus der Beilage ersichtlich ist, sollen nach dem beiliegenden Gesetzentwurf Bestimmungen angefügt werden, die Bundesmineralölsteuervergütungen für Mineralöl zum Betrieb bestimmter landwirtschaftlicher Maschinen (neue §§ 7 bis 10; praktisch in Betracht kommen Gasöl und Normalbenzin) und für Gasöl zum Antrieb von Schienenfahrzeugen der Österreichischen Bundesbahnen (neuer § 11) vorsehen. Da auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kompetenzen eingeräumt werden sollen, muß das Gesetz ferner eine geänderte Vollzugsklausel (neuer § 12) erhalten.

Zur Treibstoffverbilligung für die Landwirtschaft wurden bisher im Bundesvoranschlag Förderungsmittel zur Verfügung gestellt, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über die Landwirtschaftskammern an die landwirtschaftlichen Betriebe verteilt wurden. Im Bundesvoranschlag 1974 waren hiefür 387 Millionen Schilling vorgesehen; durch das 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1974 wurde eine Aufstockung um rund 100 Millionen Schilling auf rund 487 Millionen Schilling vorgenommen. Die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Maschinen wurden durch eine jährliche Zählung festgestellt, welche der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 anordnete. Der im Einzelfall zugestandene Förderungsbetrag hing von der Art und der Zahl der verwendeten

Maschinen ab, die mit Punkten bewertet wurden. Die Punktzahlen und Förderungsbeträge, welche auf die einzelnen Betriebe entfielen, wurden nach Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft von den Landwirtschaftskammern ermittelt, die auch die Förderungsmittel an die Bewirtschafter der Betriebe weiterleiteten.

Die bisherigen Förderungsmaßnahmen zur Verbilligung des Treibstoffes für in der Landwirtschaft verwendete Maschinen sollen ab 1975 durch die Vergütung eines Teiles der Bundesmineralölsteuer für einen pauschalierten Treibstoffverbrauch ersetzt werden, dessen Höhe sich hauptsächlich nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Flächen richten soll, die mit den begünstigten Maschinen bearbeitet werden. Vorgesehen ist ein Vergütungsbetrag von S 1'33 je Liter. Dieser Betrag entspricht, soweit er für Gasöl geleistet wird, der (vom Gewicht auf das Volumen umgerechneten) Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl (S 191.— für 100 kg, d. s. zirka S 1'63 je Liter) und dem auf Grund des Gasöl-Steuergünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke, das sogenannte „Ofenöl“ (S 35.— für 100 kg, d. s. zirka S 0'30 je Liter). Es wird also eine verbrauchsteuerliche Gleichstellung des Gasöls zum Betrieb begünstigter landwirtschaftlicher Maschinen, dazu gehören vor allem Traktoren und andere selbstfahrende Maschinen, mit dem „Ofenöl“ eintreten. Eine Zulassung des „Ofenöls“ zum Antrieb solcher Maschinen war

nicht möglich, da sie eine Erhöhung des Ofenölpreises, eine Verschlechterung der Ausbeutestuktur bei der Rohölverarbeitung und einen Mehrverbrauch an Rohöl zur Folge gehabt sowie hohe unrentable Investitionen im Mineralölhandel erfordert hätte. Soweit die vorgesehene Bundesmineralölsteuervergütung von S 1'33 je Liter auf Benzin entfällt — für diesen Treibstoff beträgt der volle Steuersatz S 244 — für 100 kg, d. s. für Normalbenzin zirka S 1'80 je Liter —, bewirkt sie ebenfalls eine bedeutende Verbrauchssteuerermäßigung.

Der derzeitige Jahresverbrauch an Mineralöl zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen wurde nach Ermittlungen des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik bisher mit zirka 400 Millionen Liter Gasöl und zirka 30 Millionen Liter Normalbenzin, insgesamt also mit zirka 430 Millionen Liter, grob geschätzt. Geht man von einem Verbrauch in dieser Höhe aus — genauere Zahlen werden wahrscheinlich erst im Jahre 1975 verfügbar sein — dann wären bei Anwendung des vorgesehenen Vergütungssatzes von S 1'33 je Liter jährlich rund 572 Millionen Schilling an Bundesmineralölsteuer an landwirtschaftliche Betriebe zu vergüten, d. s. um rund 85 Millionen Schilling mehr als die für 1974 vorgesehenen Förderungsmittel von rund 487 Millionen Schilling. Die Bundesmineralölsteuervergütung soll auch an landwirtschaftliche Betriebe geleistet werden, die über keine eigenen Maschinen verfügen, aber fremde Maschinen verwenden, oder die von Gebietskörperschaften (insbesondere von Gemeinden) bewirtschaftet werden. Beide Betriebskategorien erhielten bisher keine Förderungsmittel zur Treibstoffverbilligung. Der Kreis der begünstigten Maschinen soll unverändert bleiben.

Die Bundesmineralölsteuervergütung für Mineralöl zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen, auf die im Gegensatz zu den bisherigen Förderungsmaßnahmen auf privatwirtschaftlicher Basis ein Rechtsanspruch bestehen wird, soll vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft geleistet werden, dem deshalb auch die Stellung einer Abgabenbehörde eingeräumt wird (siehe § 10 Abs. 4 des Gesetzentwurfes). Er hat zur Erfassung der begünstigten Betriebe statistische Erhebungen anzuordnen, nach Anhörung der Landwirtschaftskammern den durchschnittlichen Treibstoffverbrauch je Hektar zu schätzen und durch Verordnung zu bestimmen, für welche Mineralölmengen je Hektar, erforderlichenfalls nach Kulturarten und der Art der verwendeten Maschinen aufgegliedert, eine Bundesmineralölsteuervergütung geleistet wird (siehe § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfes). Die Ermittlung des im Einzelfall begünstigten Treibstoffverbrauches und der Vergütungsbeträge, welche auf die einzelnen Betriebe entfallen, soll den Land-

wirtschaftskammer obliegen. Die Auszahlung der Vergütungsbeträge soll aber nicht, wie dies bisher bei den Förderungsmitteln der Fall war, über die Landwirtschaftskammern, sondern vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft direkt (im Wege der Österreichischen Postsparkasse) vorgenommen werden (siehe § 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfes), da Abgabenvergütungen in einem behördlichen Verfahren geleistet werden. Eine Festsetzung der im Einzelfall zustehenden Bundesmineralölsteuervergütung durch einen Bescheid ist für den Regelfall nicht vorgesehen, sie soll nur in taxativ aufgezählten, besonderen Fällen stattfinden (siehe § 10 des Gesetzentwurfes).

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Betriebe, denen die Bundesmineralölsteuervergütung zustehen wird, werden normalerweise, abgesehen von den Angaben bei den statistischen Erhebungen, die wie bisher zu machen sind, keine Formalitäten zu erfüllen haben, um den ihnen zustehenden Vergütungsbetrag zu erhalten. Es sind lediglich die Übernahme und die Aufgabe der Bewirtschaftung des Betriebes sowie der Wegfall der Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch anzuzeigen; zur erstmaligen Erfassung jener Betriebe, die in die Treibstoffverbilligungsaktion neu einbezogen werden, ist als Übergangsbestimmung eine einmalige Anzeige vorgesehen (siehe § 9 des Gesetzentwurfes).

Die vorgesehene Bundesmineralölsteuervergütung für Gasöl zum Antrieb der Schienenfahrzeuge der Österreichischen Bundesbahnen (siehe den § 11 des Gesetzentwurfes) soll zugestanden werden, um dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die bei den Treibstoffkosten eingesparten Beträge für die Förderung des Nahverkehrs zu verwenden. Der Vergütungssatz von 156 S für 100 kg entspricht genau der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl von 191 S und dem nach § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke von 35 S für 100 kg. Beim derzeitigen jährlichen Gasölverbrauch der Österreichischen Bundesbahnen für Traktionszwecke von zirka 55.000 Tonnen würde die Bundesmineralölsteuervergütung für das Unternehmen eine jährliche Kostenersparnis von rund 86 Millionen Schilling bedeuten. Die Steuervergütung soll zentral durch das Finanzamt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien vorgenommen werden.

Bei den im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Bundesmineralölsteuervergütungen handelt es sich um eine besondere Form von Steuerermäßigungen. Die ausgezahlten Vergütungsbeträge werden daher das Steueraufkommen ab 1975 entsprechend vermindern. Die im § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes vorgeschene Zweckbindung des Steuerertrages für den Aus-

1318 der Beilagen

5

bau und die Erhaltung der Bundesstraßen bleibt unverändert. Der Verminderung des Steuerertrages um rund 660 Millionen Schilling jährlich steht die Einsparung der Förderungsmittel gegenüber, wie sie bisher im Bundesvoranschlag für die Treibstoffverbilligung in der Landwirtschaft vorgesehen waren (für 1974 rund 487 Millionen Schilling). Welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand dem Bund durch die Umstellung im System der Treibstoffverbilligung für die Landwirtschaft erwachsen wird, wird von der Zahl der neu hinzukommenden, bisher nicht begünstigten Betriebe abhängen, die erst Anfang 1975 bekannt sein wird; der zusätzliche Aufwand dürfte jedoch kaum ins Gewicht fallen. Die Österreichische Postsparkasse wird die Überweisung der Vergütungsbeträge mit ihrem vorhandenen Apparat bewerkstelligen können.

Die in Rede stehenden Bundesmineralölsteuerausfälle und deren Auswirkungen auf das Straßenbauvolumen erscheinen beim gegenwärtigen Stand der Motorisierung noch vertretbar. Auch im Falle einer Zulassung des steuerbegünstigten Gasöls für Heizzwecke, des sogenannten „Ofenöls“, für den Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen würde ein jährlicher Ausfall an Bundesmineralölsteuereinnahmen von rund 530 Millionen Schilling eintreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Art. I des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu § 7:

Der im Abs. 1 angeführte Vergütungssatz ist mit einem Betrag je Liter bemessen, weil bei der Schätzung des Treibstoffverbrauches der in Betracht kommenden Maschinen nur von Litern Mengen ausgegangen werden kann. Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, entspricht der Vergütungsbetrag von S 1'33 je Liter der Differenz zwischen dem Steuersatz für voll versteuertes Gasöl und jenem für steuerbegünstigtes Gasöl für Heizzwecke, die S 156 — für 100 kg beträgt; sie wurde mit einer Durchschnittsdichte für Gasöl von 0'855 auf Liter umgerechnet. Der Vergütungssatz gilt in gleicher Höhe auch für andere Treibstoffe als Gasöl, von denen nur Benzine praktische Bedeutung haben.

Die im Abs. 2 vorgesehene Grenze von einem Hektar soll bewirken, daß nur Betriebe der landwirtschaftlichen Produktion, nicht aber auch Liebhärtätigkeiten steuerlich begünstigt werden. Die gleiche Grenze haben auch Landesgesetzgeber für Zwecke der Umschreibung des Wirkungsbereiches der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen als maßgebend angesehen (siehe § 4 lit. a des Landwirtschaftskamergesetzes 1959, LGBL für Kärnten Nr. 12,

§ 4 Abs. 1 Z. 1 des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBL für Niederösterreich Nr. 6000-0, § 4 Abs. 1 lit. b des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBL für Steiermark Nr. 14/1970, § 3 lit. a des Landwirtschaftskamergesetzes, LGBL für Vorarlberg, Nr. 12/1966). Berufliche Landwirtschaft ist auf kleineren Betriebsflächen als 1 ha nur dann möglich, wenn es sich um Spezialkulturen handelt; deshalb soll die Flächengrenze für Spezialkulturen nicht gelten.

Im Abs. 3 sind nur Traktoren mit mehr als 6 PS angeführt, weil es sich bei Traktoren mit nicht mehr als 6 PS um Einachstraktoren handelt, die von der Verwendung her in die Kategorie der Motorhaken fallen, die im Abs. 3 aufgezählt sind. Einachstraktoren mit mehr als 6 PS werden sowohl für die Bearbeitung des Bodens als auch für Zugarbeiten in Bergbauerngebieten (Einachstraktoren mit Triebachsanhängern) verwendet. Bei der Maschinenzählung mit dem Stichtag 3. Juni 1974 wurden die Maschinen nach diesen Kriterien erfaßt, sodaß sich mit Rücksicht auf § 8 Abs. 1 letzter Satz die Beibehaltung dieser Terminologie empfiehlt. Einachstraktoren mit nicht mehr als 6 PS (Motorhaken) sind ausschließlich benzinbetriebene Maschinen; von den Einachstraktoren mit mehr als 6 PS wird hingegen ungefähr die Hälfte mit Benzin und die andere Hälfte mit Gasöl (Dieselöl) betrieben.

Die im 2. Satz des Abs. 3 vorgesehene Reduzierung der erfaßten Flächen hat den Zweck, Flächen, deren Bearbeitung keinen oder keinen nennenswerten Treibstoffverbrauch begünstigter Maschinen erfordert, außer Ansatz zu lassen.

Zu § 8:

Im Abs. 1 zweiter Satz wird eine abgaberechtliche Offenlegungspflicht statuiert. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer solchen Pflicht gehört, wenn dadurch eine Abgabenverkürzung bewirkt wird — eine solche liegt auch vor, wenn eine Abgabe zu Unrecht vergütet wurde (siehe § 33 Abs. 3 lit. c Finanzstrafgesetz, in der Fassung, wie sie die Regierungsvorlage einer Finanzstrafgesetznovelle 1974, 1130 der Beilagen, vorsieht) —, zu den Tatbestandsmerkmalen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG und der fahrlässigen Abgabenverkürzung nach § 34 Abs. 1 FinStrG. Wurde keine Abgabenverkürzung bewirkt, dann stellt die vorsätzliche Verletzung der Offenlegungspflicht eine Finanzordnungswidrigkeit dar (siehe den in der erwähnten Finanzstrafgesetznovelle 1974 vorgesehnen neuen § 51 Abs. 1 lit. a FinStrG).

Die im Abs. 2 vorgesehene Verordnung erläßt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen (siehe § 12).

Die im Abs. 3 vorgesehene Auszahlung der Vergütungsbeträge erfolgt zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 2/52440 „Bundesmineralölsteuer“.

Zu § 9:

Der Abs. 1 ist, wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, für Betriebe von Bedeutung, die bisher keine Förderungsmittel zur Treibstoffverbilligung erhielten, weil sie entweder über keine eigenen Maschinen verfügten oder von einer Gebietskörperschaft be-wirtschaftet wurden.

Bei den im § 9 vorgesehenen Anzeigepflichten handelt es sich ungeachtet dessen, daß die Anzeigen bei den Landwirtschaftskammern zu erstatten sind (siehe Abs. 6), um abgabenrechtliche. Sie betreffen Umstände, die für den Bestand oder Nichtbestand eines Abgabenvergütungsanspruches oder für den Umfang desselben von Bedeutung sind (vgl. § 119 der Bundesabgabenordnung). Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeigepflicht ist ebenso wie die in den Erläuterungen zu § 8 erwähnte vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungspflicht Tatbestandsmerkmal von Finanzvergehen. Es gilt daher, was die Strafsanktionen von Verletzungen der vorgesehenen Anzeigepflichten anbelangt, ebenfalls das im ersten Absatz der Erläuterungen zu § 8 Gesagte.

Zu § 10:

Fälle, für die Abs. 1 eine Festsetzung der Bundesmineralölsteuervergütung mit Bescheid vorsieht, werden voraussichtlich nur selten vorkommen. Die Erlassung von Bescheiden auf Antrag ist im übrigen, wie sich aus Abs. 2 ergibt,

frühestens ab 1976 möglich. Da ein Antrag erst zulässig ist, wenn ein behaupteter Vergütungsanspruch „trotz ausdrücklichen Verlangens“ nicht oder nicht voll erfüllt wurde, muß es jedenfalls zuerst zu einer (in der Regel formlosen) Reklamation des Vergütungswerbers kommen. Da sich bei solchen Reklamationen meistens bloße Irrtümer herausstellen und diese verhältnismäßig leicht geklärt und formlos behoben werden können, wird mit Anträgen nach Abs. 1 lit. a nur ausnahmsweise zu rechnen sein. Sollte ohne ein Dazutun der Partei von Amts wegen festgestellt werden, daß in einem Fall ein zu niedriger Vergütungsbetrag geleistet wurde, so ergeht kein Bescheid, sondern die Nachzahlung wird ebenso formlos vorgenommen wie die ursprüngliche Zahlung.

Die Bestimmungen des Abs. 4 haben zur Folge, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Abgabenverfahrensgesetze des Bundes anzuwenden hat.

Zu § 11:

Eine Einbeziehung von Privatbahnen (das sind nicht bundeseigene Unternehmen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben) in die Steuerbegünstigung erschien mit Rücksicht auf die Förderungsmaßnahmen nach dem Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 442/1968, unzweckmäßig.

Zu § 12:

Das im Abs. 2 vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bei der Vollziehung der §§ 7 und 8 ist wegen der Auswirkungen auf das Steueraufkommen erforderlich.

1318 der Beilagen

7

Beilage zu den Erläuterungen

Der geltende Text des Bundesmineralölsteuergesetzes, BGBI. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 372/1970 und 493/1972 lautet:

Bundesgesetz vom 24. Mai 1966 über die Bundesmineralölsteuer (Bundesmineralölsteuergesetz — BMinStG.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Mineralöl im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1959, BGBI. Nr. 2/1960, unterliegt neben der Mineralölsteuer einer Bundesmineralölsteuer. Die Bundesmineralölsteuer ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(2) Die Bundesmineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBI. Nr. 194/1961.

§ 2. (1) Die Bundesmineralölsteuer beträgt für 100 kg Eigengewicht des Mineralöls, das dem im § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt,

a) wenn die Mineralölsteuerschuld vor dem 1. Jänner 1974 entsteht, 217 S;

b) wenn die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Dezember 1973 entsteht, 244 S.

(2) Für Mineralöl, das dem im § 2 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959 angeführten Steuersatz unterliegt, beträgt die Bundesmineralölsteuer 191 S für 100 kg Eigengewicht.

§ 3. Für die Erhebung der Bundesmineralölsteuer gelten sinngemäß die Bestimmungen des Mineralölsteuergesetzes 1959 in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4. Der Ertrag der Bundesmineralölsteuer ist zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sind auf Mineralöl anzuwenden, für das die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Mai 1966 entsteht.

§ 6. Artikel II der Mineralölsteuernovelle 1960, BGBI. Nr. 248, ist auf Mineralöl, für das die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Mai 1966 entsteht, nicht mehr anzuwenden.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.